

**Anordnung
über den Einsatz und die Tätigkeit
von Energiebeauftragten bei
nichtenergieplanpflichtigen Abnehmern (EB/AO)**

vom 28. April 1975

Auf Grund des § 6 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen, die der Energieplanpflicht nicht unterliegen (nachfolgend Einrichtungen genannt), sind verpflichtet, nebenamtliche Energiebeauftragte einzusetzen, wenn der Energiebedarf bei mindestens einem der Energieträger bzw. einer der Energieträgergruppen den nachstehenden Grenzwert übersteigt:

- Elektroenergie: 25 kW oder 50 000 kWh/a;
- Gas: 20 m³/h oder 1 000 m³/Monat oder 50 000 m³/a Stadtgas bzw. die entsprechende, kalorisch umgerechnete Menge Erdgas;
- feste Brennstoffe: 50 t/a;
- flüssige Brennstoffe: 20 t/a.

(2) Hat die Einrichtung mehrere Abnahmestellen (Instituts- oder Schulgebäude, Geschäftsstellen u. a.), die über gesonderte Anschlußanlagen oder als gesonderte Leistungsorte beliefert werden, bezieht sich die im Abs. 1 genannte Pflicht auf jede Abnahmestelle.

(3) Die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 sind von nicht-energieplanpflichtigen Betrieben aller Art ohne Grenzwert zu erfüllen.

§ 2

(1) Diese Anordnung berührt nicht die Verpflichtung energieplanpflichtiger Abnehmer und der ihnen übergeordneten oder für ihre Anleitung zuständigen Organe, gemäß § 29 der Energieverordnung vom 10. September 1969 Fachorgane für Energetik zu bilden.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik;
- die energieplanpflichtigen Abnehmer, die gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 24. Oktober 1972 über die Tätigkeit der Fachorgane für Energetik in den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Betrieben der Kombinate (GBl. II Nr. 70 S. 818) berechtigt sind, nebenamtliche Energiebeauftragte einzusetzen;
- Einrichtungen bzw. ihre Abnahmestellen, die planmäßig keine Hausmeister, Handwerker, Heizer oder andere Werk-tätige der allgemeinen Verwaltung beschäftigen.

Energiebeauftragte

§ 3

(1) Die Leiter der Einrichtungen und Betriebe sind verpflichtet, geeignete Mitarbeiter als Energiebeauftragte einzusetzen. Die Mitarbeiter sollen über die erforderlichen praktischen Kenntnisse verfügen und innerhalb einer angemessenen Frist auch theoretisch für die Aufgabe als Energiebeauftragter weitergebildet werden.

(2) Die Tätigkeit als Energiebeauftragter soll in geeigneter Form materiell anerkannt werden. Die Leiter der Einrichtun-

gen und Betriebe sind verpflichtet, den Arbeitsbereich unter Einschluß der Arbeitsaufgabe als Energiebeauftragter in Funktionsplänen festzulegen.

(3) Der Leiter der Einrichtung bzw. des Betriebes kann die Aufgabe als Energiebeauftragter selbst übernehmen. Das ist schriftlich festzulegen.

§ 4

(1) Die Energiebeauftragten haben die Leiter der Einrichtungen bzw. Betriebe bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Energiebeauftragten haben insbesondere

- a) auf die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Energiebedarfs, dessen termingerechte Anmeldung bei den Lieferanten sowie auf die kontinuierliche Energieverbrauchsabrechnung Einfluß zu nehmen;
- b) Maßnahmen zum sparsamen Energieverbrauch und zur rationellen Energieanwendung auszuarbeiten und in der Durchführung -zu kontrollieren, namentlich im Hinblick auf die Raumheizung (außentemperaturabhängige Regelung, Einhaltung der vorgegebenen Raumlufttemperaturbereiche);
- c) auf die Senkung der Leistungsanspruchnahme von Elektroenergie in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Energiewirtschaft (Spitzenbelastungszeiten) Einfluß zu nehmen, namentlich durch Senkung des vermeidbaren Maschineneinsatzes und Beleuchtungsaufwandes;
- d) auf die anforderungsgerechte Bevorratung fester und flüssiger Brennstoffe Einfluß zu nehmen;
- e) auf die Einbeziehung energiewirtschaftlicher Ziele in den sozialistischen Wettbewerb sowie das Neuererwesen Einfluß zu nehmen und die erforderlichen Kennziffern bzw. Aufgabenstellungen auszuarbeiten.

(3) Weiterhin haben die Energiebeauftragten die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben der Einrichtung bzw. des Betriebes systematisch zu kontrollieren, den Leiter regelmäßig (mindestens einmal im Vierteljahr) und bei besonderen Vor-kommissionen unverzüglich zu informieren.

§ 5

(1) Die Energiebeauftragten sind von den Leitern der Einrichtungen bzw. Betriebe anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Zusätzliche fachliche Anleitung ist durch die Kreisenergiekommissionen in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsbetrieben und durch das übergeordnete bzw. für die Anleitung zuständige Organ zu geben.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die Energiebeauftragten an den für sie bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Die Weiterbildung ist territorial durch die Kreisenergiekommissionen in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsbetrieben zu organisieren.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1975

Der Minister
für Kohle und Energie

S i e b o l d